



Flugordnung

des RC Modellclub Gummersbach e.V.

1. Die Nutzung des Modellfluggeländes und der Flugbetrieb ist nur erlaubt für Vereinsmitglieder sowie Gastpiloten mit einer Tages- oder Wochenmitgliedschaft.
2. Gastflieger haben sich beim Betreten des Modellfluggeländes unverzüglich bei einem Vereinsmitglied, unter Vorlage eines gültigen Versicherungsnachweises zu melden. Der Gastflieger garantiert dafür, dass sich sein Flugmodell in einwandfreiem technischem Zustand befindet und er dieses Flugmodell sicher beherrscht. Sollte während des Flugbetriebs dem Flugleiter etwas Gegenteiliges auffallen, ist dem Gastflieger ein weiterer Flugbetrieb zu untersagen. Der Gastpilot ist vor Aufnahme des Flugbetriebes in die Flugordnung des RCM Gummersbach e.V. einzuweisen. Zusätzlich bestätigt der Gastpilot die Flugordnung mit seiner Unterschrift auf der Tages- Wochenmitgliedschaft.
3. Am Modellflugbetrieb darf nur teilnehmen, wer von der Aufstiegserlaubnis und der Flugordnung Kenntnis erlangt und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.
4. Modellfliegern ohne Versicherungsschutz ist der Flugbetrieb nicht gestattet.
5. Eine eigenmächtige Nutzung des Modellfluggeländes durch fremde Personen ist verboten.
6. Betrieben werden dürfen Modellflugzeuge aller Art mit einem Abfluggewicht bis 20 kg.

Turbinenmodelle sind nicht zugelassen.

Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Das Aufstiegsgelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein, um in Notfällen eine An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen zu gewährleisten.

7. Der Flugbetrieb mit einem Abfluggewicht über 5 kg oder mit Verbrennerantrieb ist nur erlaubt, wenn ein Vereinsmitglied als Flugleiter anwesend ist und den Flugbetrieb überwacht.

Flugleiter kann nur ein Vereinsmitglied sein, das über umfassende Erfahrung im Führen von Flugmodellen verfügt. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb des Schutzraums aufhalten. Während seiner Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, den Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die

Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

Der Flugleiter muss während seines Dienstes die Flugleiterweste tragen.

Ausnahme zur Flugleiterregelung:

Wenn ein Vereinsmitglied alleine auf dem Platz ist, kann es in eigenem Ermessen und in voller Eigenverantwortung Modellflug mit Modellen mit einem Abfluggewicht über 5 kg oder mit Verbrennerantrieb betreiben. Der Flugleitertagesbericht ist komplett auszufüllen, der Pilot trägt sich zusätzlich auch als Flugleiter ein.

8. Die Anweisungen des Flugleiters sind für die Benutzer des Modellfluggeländes verbindlich. Der verantwortliche Flugleiter hat den Flugleitertagesbericht sorgfältig zu führen. Dazu gehört im Besonderen das korrekte Eintragen von Gastpiloten mit Tages- oder Wochenmitgliedschaft, welches durch den zuständigen Flugleiter und nicht durch den Gastflieger zu erfolgen hat. Personen, die noch keine ausreichende Flugerfahrung haben, werden nur nach vorheriger, eingehender Einweisung zum Flugbetrieb zugelassen. Der Flugleiter hat das Recht gegenüber allen Personen, die gegen seine Anweisungen, die Flugplatzordnung oder die Vereinssatzung verstoßen zu haben, Flugverbot für den Rest des Tages auszusprechen. Der Vorstand ist umgehend über solche und andere besondere Vorkommnisse zu informieren!
9. Bei Beendigung des Flugbetriebs hat der letzte diensthabende Flugleiter den Flugleitertagesbericht zu unterzeichnen und in der Kiste zu deponieren.
10. Jeder Modellflugpilot hat sich beim Flugbetrieb so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
11. Die Fernsteuersender dürfen nur im Vorbereitungsraum und auf dem Flugfeld in Betrieb genommen werden. Vor Inbetriebnahme der Funkfernsteuerung ist die Frequenzklammer an der Senderantenne zu befestigen. Sender sind während des Flugbetriebs mit farbigen Frequenzkennungen und der Nummer des verwendeten Frequenzkanals mit Hilfe einer Frequenzklammer kenntlich zu machen. Die Frequenzklammer muss nach jedem Flug unaufgefordert wieder an die Frequenztafel zurückgebracht werden.
12. Es dürfen folgende Frequenzbänder genutzt werden:

Verbrenner und über 5 kg Fluggewicht:

35 MHz A-Band; Kanäle 61 bis 80

35 MHz B-Band; Kanäle 182 bis 191

2,4 GHz Band, sofern es vom Gesetzgeber bzw. den Behörden für den Modellflug in Deutschland freigegeben ist.

Für alle anderen auch:

40 MHz; Kanäle 50 bis 53

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Störungen sind laut bekannt zu geben.

13. Flugleiter und Modellflieger müssen an der Position zusammenstehen. Von ihrer Position aus muss der gesamte Luftraum des Geländes gut zu überblicken sein. Der Standort des Piloten und Flugleiters muss in nächster Nähe zu den Schutzvorrichtungen sein. Landungen sind mit dem Ruf "Landung" laut anzukündigen, wobei dieses Modell absolut Vorrang hat. Wenn sich ein Verbrennermodell in der Luft befindet, dürfen andere Modelle (nicht-Verbrenner) nur nach Freigabe durch den Flugleiter starten.

14. Motoren (Verbrennungs- und Elektromotoren) dürfen nicht im Zuschauerraum und nicht auf dem Parkplatz in Betrieb genommen werden!

Die Versorgung der Flugmodelle mit Betriebs- und sonstigen Stoffen ist nur zulässig, wenn zur Verhütung von Schäden und Beeinträchtigungen jeglicher Art (z.B. Bränden, Verunreinigungen des Grundwassers usw.) die nach den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Der Schutz der Natur ist hierbei besonders zu berücksichtigen.

15. Bemannten Luftfahrzeugen ist unbedingt auszuweichen. Das Überfliegen von Personen ist strengstens verboten. Ebenfalls verboten ist das Überfliegen der Zuschauerräume, des Parkplatzes und der Schutzzäune. Der Verbrennerflugbetrieb findet ausschließlich vor den Sicherheitszäunen und in dem festgelegten Flugraum statt. In Richtung Osten startende Flugmodelle dürfen den Flugsektor nicht verlassen. Hubschrauber mit Verbrennerantrieb fliegen nach dem Start im Flugsektor in Richtung Westen. Der Flugraum für Schwebetraining, Einstellarbeiten usw. ist aus Gründen der Sicherheit und der Lärmbelästigung vom Flugleiter festzulegen.

Der Flugraum besteht aus einem Kreissegment mit einem Radius $r = 400$ m um den Flugplatzbezugspunkt. Der Flugsektor ist in den Plänen zur Aufstiegserlaubnis eingezeichnet. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können.

16. Im Flugleiterbericht ist anzuzeigen, wenn abstürzende oder außer Kontrolle geratene Modellflugzeuge niedergehen. Modellflugzeuge, die auf anderen Grundstücken niedergehen, sind so zu bergen, dass die Nutzung dieser Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten in der Einflugschneise ist der Modellflugbetrieb für die Dauer der Arbeiten einzustellen.

17. Vor jedem Start hat der Modellpilot eine Funktionskontrolle an seinem Modell durchzuführen. Modellflieger, die ihr Modell nicht sicher beherrschen, haben sich beim Flugleiter zu melden. Flugmodelle, die nicht flugtauglich sind und eine Gefahr im Flugbetrieb darstellen, dürfen nicht eingesetzt werden. Motorflugmodelle müssen mit wirksamen Schalldämpfern, nach dem neuesten Stand der Technik, ausgerüstet sein, und dürfen gegen die Lärmauflagen (max. 71 dB(A) in 25 m) nicht verstoßen. Für jedes Verbrennermodell ist ein Lärmpass gemäß den Vorgaben der Aufstiegserlaubnis anzulegen. Die verantwortlichen Messbeauftragten werden von der Mitgliederversammlung gewählt, führen die Messungen durch und erstellen die Lärmpässe. Der Pilot ist für die Einhaltung der Lärmauflagen verantwortlich. Der Flugbetrieb von Verbrennermodellen ohne Lärmpass ist nicht zulässig.

Die Modellflieger müssen mit den von ihnen zu steuernden Flugmodellen gut vertraut sein und Kenntnisse über die mit dem Flugverkehr verbundenen Gefahren besitzen. Ggf. bedarf es der vorherigen Unterweisung eines erfahrenen Modellfliegers und des Einsatzes einer sog. Lehrer-Schüler-Fernlenkanlage.

Es dürfen nur solche Flugmodelle eingesetzt werden, für die die Betriebsflächen ausreichen und für die der festgesetzte Luftraumsektor ausreichend Platz für flugbetriebliche Aktivitäten bietet.

- 18.
- a. Für den erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Flugbetrieb gilt grundsätzlich:

Am Volkstrauertag darf der Flugbetrieb erst nach 13:00 Uhr stattfinden.
Am 24. Dezember ist der Flugbetrieb ab 16:00 Uhr verboten.
Am Allerheiligentag, am Totensonntag sowie am Karfreitag darf kein Flugbetrieb stattfinden.
Das Grundstück der Familie Ernst Glasauer, Geschleide1, 51702 Bergneustadt darf nicht überflogen werden.
Sonntags ist von 13:00 bis 15:00 Uhr nur immissionsfreier Modellflug gestattet.
 - b. Erlaubnispflichtige Flugmodelle, sowohl ohne als auch mit Verbrennungsmotoren, dürfen nur zu folgenden Zeiten eingesetzt werden:

Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, innerhalb dieses Zeitrahmens nur werktags von 8:00 bis 20:00 Uhr.
sonn- und feiertags von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 - c. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur einzeln und in dem in der Aufstiegserlaubnis zugewiesenen Flugraum eingesetzt werden.
19. Zuschauer und Angehörige der Piloten haben sich während des Flugbetriebs hinter dem Schutzzaun, im Sicherheitsraum, aufzuhalten. Ein Betreten des Flugfeldes und des Vorbereitungsraums ist nur den Piloten gestattet. Alle Modellflugpiloten, soweit sie nicht mit Startvorbereitungen oder der Flugdurchführung beschäftigt sind, haben sich ebenfalls hinter dem Schutzzaun aufzuhalten.

Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

20. Das Befahren des Platzes ist verboten. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen. Parken ist nicht erlaubt. Die Fahrt muss auf gemähtem Rasen des Vereinsgeländes erfolgen. Die Start-/Landebahn darf nicht überquert werden.

Bei Nässe darf der Platz zur Vermeidung von Schäden nicht befahren werden. Hier sollte jeder Rücksicht nehmen, tiefe Fahrspuren schaden dem Platz, erschweren das Mähen unnötig und machen evtl. Arbeitseinsätze zur Platzrenovierung erforderlich.

21. Die aktuelle Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf ist Bestandteil dieser Flugordnung und ist strikt zu beachten. Die Aufstiegserlaubnis und Flugordnung wird an jedes Mitglied gegen Unterschrift ausgehändigt, ist zusätzlich in der jeweils letztgültigen Fassung in dem Info-Ordner auf dem Platz abgeheftet und wird in der Werkzeugbox gemeinsam mit dem Modellflugbuch aufbewahrt.
22. Ein Verbandskasten befindet sich in der linken Materialkiste

Wichtige Ruf Nummern:

Polizei: 110

Feuerwehr: 112

Rettungsdienst Notarzt: 112

Krankenhaus Gummersbach: 02261 / 17-0

Ärztlicher Notdienst: 01805/ 044 100

23. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.
24. Diese Flugordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

RC Modellclub Gummersbach e.V.

51643 Gummersbach, den 11.03.2011

Der Vorstand

Jens Willmeroth

